



Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge

Standardformular für Bekanntmachungen gemäß Artikel 7.2 der Verordnung 1370/2007, die innerhalb eines Jahres vor dem Beginn des Ausschreibungsverfahrens oder der direkten Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden müssen.

Die zuständigen Behörden können beschließen, diese Informationen nicht zu veröffentlichen, wenn der öffentliche Dienstleistungsauftrag eine jährliche öffentliche Personenverkehrsleistung von weniger als 50000 km aufweist.

Abschnitt I: Zuständige Behörde

I1) Name und Adressen¹ (Bitte geben Sie alle für dieses Verfahren zuständigen Behörden an)

Offizielle Bezeichnung: Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph)			Nationale Identifikationsnummer: ²
Postanschrift: Bahnhofstraße 27			
Ort: Paderborn	NUTS-Code: DEA46	Postleitzahl: 33102	Land: Deutschland
Kontaktstelle(n): Herr Eike Heidfeld			Telefon: 05251/123341
E-Mail: heidfeld@nph.de			Fax: 05251/123399
Internet-Adresse(n) Hauptadresse: www.nph.de Adresse des Beschafferprofils: (URL)			

I2) Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden

Die zuständige Behörde beschafft im Auftrag anderer zuständiger Behörden.

I3) Kommunikation

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt

- die oben genannten Kontaktstellen
 folgende Kontaktstelle: (weitere Anschrift angeben)

I4) Art der zuständigen Behörde

- Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen
 Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene
 Regional- oder Kommunalbehörde
 Agentur/Amt auf regionaler oder lokaler Ebene
 Einrichtung des öffentlichen Rechts
 Andere:

Abschnitt II: Gegenstand

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags: Öffentlicher Dienstleistungsauftrag über öffentliche Personenverkehrsdienste mit Kraftfahrzeugen im Kreis Paderborn	Referenznummer der Bekanntmachung: ²
II.1.2) CPV-Code Hauptteil: [6][0] . [1][1] . [2][0] . [0][0]	CPV-Code Zusatzteil: ^{1,2} [] [] [] []
II.1.3) Art des Auftrags Dienstleistungen	
Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche	
<input type="checkbox"/> T-01 Eisenbahnverkehr	
<input type="checkbox"/> T-02 Binnenschifffahrtswege und Seeverkehr	
<input type="checkbox"/> T-03 U-Bahnverkehr	
<input type="checkbox"/> T-04 Straßenbahnverkehr	
<input checked="" type="checkbox"/> T-05 Busverkehr (innerstädtisch/regional)	
<input type="checkbox"/> T-06 Reisebusverkehr (Fernverkehr)	
<input type="checkbox"/> T-07 Oberleitungsbusverkehr	
<input type="checkbox"/> T-08 Stadt- und Regionalbahnsysteme	
<input type="checkbox"/> T-99 Sonstige Beförderungsdienste	

II.2) Beschreibung

Der nph beabsichtigt als zuständige Behörde nach § 5 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) i.V.m. § 8a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Art. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag über öffentliche Personenverkehrsdienste mit Kraftfahrzeugen nach § 2 Absatz 1 PBefG in ihrem Zuständigkeitsgebiet zu erteilen. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag soll für eine Laufzeit von 2 Jahren ab Betriebsbeginn (Abschnitt II.3) erteilt werden. Gegenstand des beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter Beachtung des SaubFahrzBeschG sind sämtliche öffentliche Personenverkehrsdienste des Linienbündels 12 Büren/Salzkotten:

- S60 Schnellbus Paderborn – Büren
- R61 Regionalbus Paderborn – Büren
- S90 Schnellbus Paderborn – Salzkotten
- R93 Regionalbus Paderborn – Salzkotten
- Bür2 Stadtbus Büren
- Bür3 Stadtbus Büren
- Bür4 Stadtbus Büren
- Bür5 Stadtbus Büren
- Bür6 Stadtbus Büren
- Sk1 Stadtbus Salzkotten
- Sk2 Stadtbus Salzkotten
- Sk3 Stadtbus Salzkotten
- Sk4 Stadtbus Salzkotten
- Sk5 Stadtbus Salzkotten
- Sk6 Stadtbus Salzkotten
- 461 Schulverkehr Büren
- 462 Schulverkehr Büren
- 463 Schulverkehr Büren
- 464 Schulverkehr Büren
- 465 Schulverkehr Büren
- 490 Schulverkehr Salzkotten
- 491 Schulverkehr Salzkotten
- 492 Schulverkehr Salzkotten
- 493 Schulverkehr Salzkotten
- 494 Schulverkehr Büren
- 495 Schulverkehr Delbrück/Salzkotten

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag bezieht sich hierbei auf Verkehrsdienste des öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne von § 1 ÖPNVG NRW, § 8 PBefG und als Linienverkehr gemäß § 42 PBefG. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird diesbezüglich Regelungen beinhalten, wonach das Verkehrsangebot innerhalb des im öffentlichen Dienstleistungsauftrag bestimmten Rahmens an sich ändernde Verkehrsbedürfnisse und an andere veränderte Umstände (wie z.B. technische Entwicklungen, Belange des Umwelt- und Klimaschutzes) anzupassen ist. Die Änderungsrechte beziehen sich auf Art und Umfang sowie Qualität der Verkehrsdienste und der Beförderungstarife. Dadurch können sich Änderungen sowohl hinsichtlich des Bestands und Verlaufs der o.g. Linie als auch hinsichtlich des Fahrplan- und Tarifangebots oder hinsichtlich weiterer Aspekte wie z.B. Fahrzeug- und anderer Qualitätsstandards ergeben. Die unten bei Abschnitt II.2) angegebene Verkehrsmenge kann sich dabei innerhalb des durch den öffentlichen

Dienstleistungsauftrag bestimmten Änderungskorridors reduzieren oder erweitern. Der nph kommt mit dieser Information der Veröffentlichungspflicht nach § 8a Absatz 2 PBefG i.V.m. Art. 7 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nach. Für weitere Einzelheiten und hinsichtlich der Frist nach § 12 Absatz 6 Satz 1 PBefG wird auf die Ausführungen unter Abschnitt VI.1) verwiesen.

II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)

CPV-Code Hauptteil: [][] . [][] . [][] . [][] CPV-Code Zusatzteil: ^{1,2}[][][][]

II.2.3) Erfüllungsort

NUTS-Code: ¹[][] [][] [][] Hauptort der Ausführung: Kreis Paderborn

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:

Ca. 1,7 Mio. Nutzkilometer pro Kalenderjahr (inkl. ALF)

II.2.7) Voraussichtlicher Vertragsbeginn und Laufzeit des Vertrags

Beginn: [0][8] / [0][7] / [2][0][2][4] (TT/MM/JJJJ)

Laufzeit in Monaten: [2][4] oder Laufzeit in Tagen: [][][][]

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Verfahrensart

Wettbewerbles Ausschreibungsverfahren

Direkte Vergabe

an einen internen Betreiber (Art. 5.2 von 1370/2007)

eines kleinen Auftrags (Art. 5.4 von 1370/2007)

eines kleinen Auftrags an ein kleines bzw. mittleres Unternehmen (Art. 5.4 von 1370/2007 Absatz 2)

für Eisenbahnverkehr (Art. 5.6 von 1370/2007)

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Zusätzliche Angaben:

A. Hinweis auf Frist für eigenwirtschaftliche Anträge

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 12 Absatz 6 Satz 1 PBefG ist ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr spätestens drei Monate nach der Vorabkennzeichnung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu stellen.

Diese Frist wird durch diese Vorinformation für sämtliche von der beabsichtigten Vergabe umfassten Linienverkehre (siehe Abschnitt II.2) ausgelöst. Der Betrieb der oben genannten Linien ist zu dem in Abschnitt II.3 genannten Betriebsbeginn aufzunehmen. Die derzeit bestehenden Liniengenehmigungen für diese Verkehrsdienste enden zu diesem Zeitpunkt. Eigenwirtschaftlich sind gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 PBefG Verkehrsleistungen, deren Aufwand gedeckt wird durch Beförderungserlöse, Ausgleichsleistungen auf der Grundlage allgemeiner Vorschriften i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und sonstige Unternehmenserträge im handelsrechtlichen Sinne, soweit diese keine Ausgleichsleistungen darstellen, die einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfordern.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zählt die Dauerhaftigkeit des Verkehrs zu den sonstigen öffentlichen Verkehrsinteressen i.S.d. § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 PBefG. Bestehen aufgrund konkreter Anhaltspunkte Zweifel daran, dass der eigenwirtschaftliche Antragsteller wegen fehlender Kostendeckung die Verkehrsdienste nicht während der gesamten Laufzeit der beantragten Genehmigung in dem Genehmigungsantrag zugrundeliegenden Umfang betreiben kann, dann darf dem Antragsteller die Genehmigung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 PBefG nicht erteilt werden. Es obliegt dem Antragsteller, diese Zweifel an der Dauerhaftigkeit auszuräumen.

B. Anforderungen an die Verkehrsdienste

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 PBefG werden mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag Anforderungen an die umfassten Verkehrsdienste hinsichtlich Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards festgelegt. Diese mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen sind in dem ergänzenden Dokument „Zusatzdokument Vorabkennzeichnung Linienbündel 12 Büren/Salzkotten“ einschließlich der Referenzfahrpläne angegeben. Das ergänzende Dokument sowie die Referenzfahrpläne stehen als Download unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.nph.de/de/oepnv/Wettbewerb/wettbewerb.php>

Das ergänzende Dokument enthält Anforderungen im Sinne von § 13 Absatz 2a Sätze 3 – 6 PBefG. Diese Anforderungen sind nach Maßgabe von § 13 Absatz 2a PBefG ausschlaggebend für die Genehmigungsfähigkeit eigenwirtschaftlicher Anträge (siehe Abschnitt VI.1 bei A.). Sie führen nach Maßgabe von § 13 Absatz 2a Sätze 2 ff. PBefG zur Ablehnung

eines hiervon abweichenden eigenwirtschaftlichen Antrags. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsfähigkeit eines eigenwirtschaftlichen Antrags neben der Dauerhaftigkeit (Abschnitt VI.1 bei A.) auch voraussetzt, dass die in dieser Anforderung einschließlich der in dem ergänzenden Dokument angegebenen Anforderungen als Standards nach § 12 Absatz 1a PBefG verbindlich zugesichert werden.

Rechtsbehelfsverfahren und Nachprüfungsverfahren bzw. Fragen zu diesem Verfahren können bei folgender Stelle eingereicht werden:

Vergabekammer Westfalen

Albrecht-Thaer-Straße 9

48147 Münster

Tel. 0251 - 41113514

Fax 0251 - 4112165

E-Mail: vergabekammer@bezreg-muenster.nrw.de

VI.4) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: [] / [] / [] (TT/MM/JJJJ)

¹ in beliebiger Anzahl wiederholen

² falls zutreffend